

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck



Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011)

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 WPfIG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften bis zum 31.03.2017 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Kalenderjahr 2018 volljährig werden (Geburtsjahr 2000):

1. Familienname, 2. Vorname, 3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 2 WPfIG werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz der Datenübermittlung widersprochen hat.

Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nicht wünschen, werden gebeten, dies der Gemeinde Schöneck, Bürgerbüro, Herrnhofstr.8, 61137 Schöneck, schriftlich mitzuteilen.

61137 Schöneck, den 10.10.2016

gez.
Rück
Bürgermeisterin